

Pandemiestufenplan: Regelungen für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Vom Stadt- oder Landkreis ausgerufene Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Dritte Öffnungsstufe <i>Stadt- bzw. Landkreise, in denen die 7-Tage-Inzidenz nach der zweiten Öffnungsstufe in den folgenden 14 Tagen weiter sinkt</i>	Zweite Öffnungsstufe <i>Stadt- bzw. Landkreise, in denen die 7-Tage-Inzidenz nach der ersten Öffnungsstufe in den folgenden 14 Tagen weiter sinkt</i>	Erste Öffnungsstufe <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100</i>	Lockdown („Notbremse“) <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100/ seit fünf Tagen unter 200</i>	Hotspot <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 200</i>
Religiöse Veranstaltungen in geschlossenen Räumen					
Definierte Obergrenze	nein	nein	nein	200	Kein Präsenzgottesdienst möglich²
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	
Einhalten Mindestabstand	nach geltender diözesaner Regelung: 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung: 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung: 1,5 m	nach geltender diözesaner Regelung: 1,5 m	
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja	ja	ja	ja	
Teilnehmererfassung ⁵	ja	ja	ja	ja, mit vorheriger Anmeldung	
Mund-Nasen-Bedeckung ³	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung	
Gemeindegesang	mit Masken möglich	mit Masken möglich	mit Masken möglich	Gemeindegesang nicht möglich	
Gottesdienstdauer	Keine Begrenzung	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten	
Religiöse Veranstaltungen im Freien					Sonderregelung <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 200/ seit fünf Tagen unter 300⁶</i>
Definierte Obergrenze	500	500	500	200	200
Vorhalten Hygienekonzept	ja				ja
Einhalten Mindestabstand	nach geltender diözesaner Regelung 1,5 m				nach geltender diözesaner Regelung 1,5 m
Einhalten Hygienevorgaben (Reinigen, Desinfizieren)	ja				ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja				ja
Teilnehmererfassung ⁵	ja	ja	ja	ja, mit vorheriger Anmeldung	ja, mit vorheriger Anmeldung
Mund-Nasen-Bedeckung ³	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung
Gemeindegesang	Gemeindegesang mit Masken möglich	Gemeindegesang mit Masken möglich	Gemeindegesang mit Masken möglich	eingeschränkter Gemeindegesang⁴ mit Masken	nicht möglich
Gottesdienstdauer	Keine Begrenzung	Keine Begrenzung	Keine Begrenzung	max. 60 Minuten	max. 60 Minuten

Vom Stadt- oder Landkreis ausgerufene Pandemiestufen des Landes Baden-Württemberg	Dritte Öffnungsstufe <i>Stadt- bzw. Landkreise, in denen die 7-Tage-Inzidenz nach der zweiten Öffnungsstufe in den folgenden 14 Tagen weiter sinkt</i>	Zweite Öffnungsstufe <i>Stadt- bzw. Landkreise, in denen die 7-Tage-Inzidenz nach der ersten Öffnungsstufe in den folgenden 14 Tagen weiter sinkt</i>	Erste Öffnungsstufe <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 100</i>	Lockdown („Notbremse“) <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100/ seit fünf Tagen unter 200</i>	Hotspot <i>Stadt- bzw. Landkreise mit einer 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 200</i>
Beerdigungen, Urnenbeisetzungen, Totengebete					
Definierte Obergrenze	100	100	100	100	100
Vorhalten Hygienekonzept	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Mindestabstand	ja	ja	ja	ja	ja
Einhalten Hygienevorgaben (Lüften, Reinigen, Desinfizieren)	ja	ja	ja	ja	ja
Zutritts- und Teilnahmeverbot ¹	ja	ja	ja	ja	ja
Teilnehmererfassung ⁵	ja	ja	ja	ja, mit vorheriger Anmeldung	ja, mit vorheriger Anmeldung
Mund-Nasen-Bedeckung ³	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung	Verpflichtung
Gemeindegesang	Gemeindegesang mit Masken möglich	Gemeindegesang mit Masken möglich	Gemeindegesang mit Masken möglich	im Freien ist eingeschränkter Gemeindegesang ⁴ mit Masken möglich	nicht möglich

[Stand: 07.06.2021]

¹ nach § 8 CoronaVO des Landes Baden-Württemberg: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

² Bitte beachten Sie die weiteren Anordnungen und Hinweise gemäß der 47. Mitteilung zur aktuellen Lage vom 25.03.2021 (Regelung für Hotspot-Regionen).

³ Ab dem 6. Lebensjahr muss ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Als „medizinischer Mund-Nasen-Schutz“ gelten sogenannte OP-Masken (Einwegmasken, Anforderung DIN EN 14683:2019-10), FFP2-Atemschutzmasken (DIN EN 149:2001) oder auch die Atemschutzmasken des chinesischen Standards KN95, des nordamerikanischen Standards N95 oder eines vergleichbaren Standards.

⁴ Möglich sind kurze Gesangsformen wie Akklamationen (z. B. Einleitung zur Präfation oder Segen), Kehrverse (z. B. im Antwortpsalm) oder der Hallelujaruf möglich. Außerdem können zwei kurze Lieder von der Gemeinde gesungen werden. Diese gemeinschaftlichen Gesangsteile müssen insgesamt kurz gehalten werden und sollen nur sehr verhalten in den Gottesdienstverlauf eingeplant werden. Die kircheneigenen Gotteslob-Bücher sollen nach wie vor nicht bereitgestellt werden.

⁵ Es gilt eine grundsätzliche Anmeldeempfehlung. Sollte nicht zu erwarten sein, dass mehr Mitfeiernde kommen werden, als vorhandene Plätze vorhanden sind, genügt eine Teilnehmererfassung.

⁶ Liegt die 7-Tages-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen **über dem Wert von 300**, so sind auch Gottesdienste im Freien nicht mehr möglich.